



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 25. Juni 1965

1 Teil II Nr. 64

T a g	I n h a l t	Seite
25. 6. 65	Anordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Binnenschiffen ..	477
25. 6. 65	Anordnung Nr. 10 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren	478

Anordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Binnenschiffen.

Vom 25. Juni 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Binnenschiffe, deren Eigentümer oder Besitzer nicht im Besitz einer Gewerbeurlaubnis der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik sind, bedürfen zum Befahren der Binnengewässer der Deutschen Demokratischen Republik einer Erlaubnis.

(2) Die auf den Binnenschiffen befindlichen Personen bedürfen für den grenzüberschreitenden Verkehr einer Genehmigung.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 verlangten Dokumente sind nicht erforderlich, wenn für den grenzüberschreitenden Binnenschiffsverkehr in zwischenstaatlichen Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 2

(1) Für Binnenschiffe ist die Erlaubnis zum Befahren der Binnengewässer der Deutschen Demokratischen Republik vom Schiffseigner oder vom Schiffsführer schriftlich mindestens einen Monat vor dem geplanten Termin des Grenzübertritts beim Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik zu beantragen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Kenndaten des Binnenschiffes:
Art und Name,
Registriernummer und Ort der Registrierung,
Tragfähigkeit,
Länge, Breite, Leertiefgang und Fixpunkthöhe (unbeladen),
- b) Name und Anschrift des Schiffseigners,
- c) Name und Anschrift des Schiffsführers,

- d) beglaubigte Abschrift der Gewerbeurlaubnis,
- e) beabsichtigte Grenzübergangsstellen für Ein- und Ausreisen,
- f) Anschrift für die Übersendung der Erlaubnis.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik stellt bei Genehmigung des Antrages die „Erlaubnis zum Befahren der Binnengewässer der Deutschen Demokratischen Republik“ aus. Die Erlaubnis kann mit einer Gültigkeit bis zu einem Jahr erteilt und auf Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Antrag hat wie bei Erstausstellung zu erfolgen.

(3) Bei Veränderungen der Kenndaten des Binnenschiffes und bei Wechsel des Schiffseigners ist die Erlaubnis wie bei Erstausstellung neu zu beantragen.

(4) Die Ausstellung der Erlaubnis und die Verlängerung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist beim erstmaligen Grenzübertritt zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird durch den Minister der Finanzen festgelegt. Sie ist in Höhe des Gegenwertes der am Heimatort des Schiffes gültigen Währung zu entrichten.

(5) Die Erteilung der Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 3

(1) Für den Schiffsführer, die Besatzungsmitglieder und die mitfahrenden Familienangehörigen ist die Genehmigung zur Einreise in die Deutsche Demokratische Republik beim Grenzübertritt an der Grenzübergangsstelle zu beantragen. Bei der Antragstellung sind die Personaldokumente und vom Schiffsführer die Bordliste sowie die Erlaubnis zum Befahren der Binnengewässer der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

(2) Über den Antrag wird sofort entschieden.

(3) Die Genehmigung berechtigt zur einmaligen Einreise sowie zur Wiederausreise und gilt für die Dauer des Aufenthaltes des Binnenschiffes in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie erlischt bei vorzeitiger Ausreise auf dem Land- oder Luftwege.

Bibilotnek

Techn.-Phys. inst. I Univ. Jena

Hing. 16 JULI 1965